



Satzung

der „Narrenzunft Tuningen Tännlegeister“

Stand: 29. März 2025

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Narrenzunft Tuningen, Tännlegeister".

Er hat seinen Sitz in Tuningen.

Der Verein ist am 01. April 1996 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Villingen-Schwenningen unter der Nummer VR 1019 eingetragen worden.

§ 2

Zweck des Vereins

2.1. Die Narrenzunft Tuningen mit Sitz in Tuningen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Pflege und Erhaltung des heimischen Brauchtums.

Der Verein soll an Narrentreffen und ähnlichen Veranstaltungen teilnehmen.

2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



2.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2.6. Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormundes vorzulegen und dürfen nur unter deren Beisein an Veranstaltungen teilnehmen.

Über den schriftlichen Aufnahmevertrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

3.2. Probezeit: Ein achtmaliger Besuch an Vereinssitzungen zur Kameradschaftspflege innerhalb eines Jahres.

3.3. Über eine endgültige Aufnahme als Hästräger entscheidet der Vorstand.

Jeder zukünftige Hästräger hat einen Selbstkostenanteil zu entrichten und sein Häselbst anzufertigen.

Die Gebühr wird den steigenden Materialbeschaffungskosten angeglichen.

Desweiteren sind vom Hästräger zu tragen: Kosten für:

- a. Grundausrüstung, Hose und Jacke
- b. schwarze Lederschuhe und schwarze Wollhandschuhe
- c. Anfertigung der Maske
- d. Stachi mit Bemalung (Aufdruck u. Aufnäher)
- e. Filz und Kopfschmuck (Leinen)
- f. Glöckle, Fuchsschwanz



3.4 Kinderhäs

Jugendliche erhalten ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Maske. Über Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft.

Von den Jugendlichen, bzw. deren gesetzlichen Vertretern oder Vormundes sind folgende Kosten zu tragen:

- a. Grundausrüstung, Hose und Jacke,
- b. schwarze Lederschuhe und schwarze Wollhandschuhe,
- c. Filz (geschnitten in Kindergröße) und Kopfschmuck (Leinen),
- d. Fuchsschwanz und Glöckle.

3.5 Der Hästräger ist verpflichtet alle weiteren anfallenden Kosten für die ordnungsgemäße Instandhaltung seines Häs selbst zu tragen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

4.1. mit dem Tod des Mitgliedes

4.2. durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

4.3. durch Ausschluß aus dem Verein. Ein Mitglied kann bei Verstößen gegen die Interessen des Vereins durch Beschluß des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden.

4.4. Hästräger kann nur sein, wer dem Verein nicht länger als 2 Jahre ohne glaubhafte Begründung fernbleibt und regelmäßig an den Veranstaltungen des Vereins teilnimmt. Es wird sonst durch Beschluß der Vorstandschaft zum passiven Mitglied zurückgestuft. Dem Mitglied wird der Beschluß schriftlich mitgeteilt. Die Häsnummer ist in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses persönlich dem ersten oder zweiten Blätzlemeister zu übergeben.



4.5. Verläßt ein aktives Mitglied den Verein oder möchte ein aktives Mitglied zum passiven Mitglied zurückgestuft werden, hat es die Häsnummer innerhalb von 14 Tagen persönlich beim ersten oder zweiten Blätzlemeister abzugeben.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.

Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Generalversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der erweiterte Vorstand
- Die Generalversammlung

Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe, wird nachfolgend näher geregelt.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins (auch Zunfrat genannt), besteht aus fünf Personen:

- 1) Erster Vorstand (Narrenvater / Narrenmutter)
- 2) Zweiter Vorstand
- 3) Schatzmeister/in
- 4) Zunftschreiber/in
- 5) Blätzlemeister/in

Erster und Zweiter Vorstand bilden den außenvertretungsberechtigten Vorstand gem. § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führen dessen Geschäfte. Beide Vorstände sind einzelvertretungsberechtigt.



§ 7a Der erweiterte Vorstand

Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

- 1) Dem Vorstand nach § 7
- 2) Bis zu 8 Beisitzern

Der Verein wird von diesem Gremium geführt.

Jedes Mitglied kann nur ein Vorstandsamt innehaben.

Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt unter Bekanntgabe der jeweiligen Vereinsfunktionen.

§ 7b Vereinsfunktionen der Organe

- 1) Erster Vorstand
- 2) Zweiter Vorstand
- 3) Schatzmeister/in
- 4) Zunftschreiber/in
- 5) Blätzlemeister/in

Beisitzer:

- 6) Zweiter Blätzemeister/in (Unterstützung Blätzemeister/in)
- 7) Zweiter Schatzmeister/in (Unterstützung Schatzmeister/in)
- 8) Zweiter Zunftschreiber/in (Unterstützung Zunftschreiber/in)
- 9) Festwirt
- 10) bis 13) Beisitzer mit unterstützenden Sonderfunktionen, welche vom Vorstand situationsbedingt und nach Bedarf benötigt werden.

(zum Beispiel Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungsorganisation, Unterstützung des Vorstands in der Gesamtheit, Datenschutz, Jugendwart, Webmaster usw.)

Die jeweilig zu besetzende Funktion, wird vom Vorstand, vor der Wahl, der Generalversammlung vorgestellt und kann außerhalb des Wahlzyklus kommissarisch durch den Vorstand besetzt werden



§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er hat folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Generalversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b. Einberufung der Generalversammlung
- c. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung

§ 9 Amtsdauer des Vorstands- und Vostandschaftsmitglieder

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren im wechselnden Rhythmus gewählt.

Im ersten Jahr:

Erster Vorstand, Schatzmeister/-in, Zunftschreiber/-in, Blätzlemeister/-in

Im zweiten Jahr:

Zweiter Vorstand, Beisitzer

Im dritten Jahr:

Finden keine Wahlen statt

Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder nach Beendigung ihrer Probezeit, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Narrenvater / Narrenmutter unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuberufen sind.



Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Zunftschreiber(in) und vom Narrenvater / Narrenmutter zu unterzeichnen.

§ 11 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Hierzu werden Mitglieder schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung von einem Vorstandsmitglied eingeladen.

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahlen der Vorstandsmitglieder
- b. Entgegennahme des Jahresberichts des Zunftschreibers (in)
- c. Entgegennahme des ordnungsgemäß geprüften Kassenberichtes des Schatzmeisters (in)
- d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e. Beschlußfassung über Satzänderungen und Auflösung des Vereins.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Narrenvater/ Narrenmutter und Zunftschreiber(in) zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Generalversammlung.



§ 12

Außerordentliche Generalversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Dies muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.